



Betreff:

öffentlich

Änderung der Kinderspielplatzsatzung - öffentliche Auslegung

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen	Erstellungsdatum	23.05.2017
	Eingang 922:	

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
07.06.2017 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des eingereichten Entwurfs zur Änderung der Kinderspielplatzsatzung den Trägern öffentlicher Belange gem. § 87 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs durchzuführen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: Ja, in folgende OBR: Nein

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Mit dieser Überarbeitung wird sichergestellt, dass die neue Brandenburgische Bauordnung als Ermächtigungsgrundlage auf die vorliegende Ortssatzung in vollem Umfang Anwendung findet.

Dies hat u.a. zur Folge, dass die Pflicht zu Herstellung von Spielplätzen bereits bei einem Bauvorhaben ab 3 Wohnungen besteht, gleichzeitig dem Bauherren aber auch die Möglichkeit der Ablöse dieser Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages eingeräumt wird. Die hierfür eingenommen Beträge sind durch die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) für den Bau öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden.

Darüber hinaus wird den aktuellen Gegebenheiten Rechnung getragen und für alle potentiellen Nutzer die uneingeschränkte Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der auf der Basis dieser Satzung errichteten Spielflächen ermöglicht.

- Anlagen:
- 1 - Neufassung der Kinderspielplatzfassung der Landeshauptstadt Potsdam
 - 2 - Begründung
 - 3 - Synopse

Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung amauf Grund des der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit § 87 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14], S.1) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein Kinderspielplatz nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen.

(2) Die Herstellung des Kinderspielplatzes nach Absatz 1 kann von mehreren Verpflichteten gemeinschaftlich erfolgen.

§ 3

Anforderung für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit

(1) Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind so anzulegen, dass sie von Behinderten, insbesondere Gehbehinderten sowie Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können.

(2) Die Zugänge und Einrichtungen der Kinderspielplätze sind in einem für jedes Kind sicheren und ohne Missetände benutzbaren Zustand herzustellen und zu erhalten. Die Gesundheit der Kinder darf nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(3) Der Zugang zu den Kinderspielplätzen ist allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

§ 4

Größe

(1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen. 1-Raum-Wohnungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. 2-Raum-Wohnungen werden mit einem Aufenthaltsraum berechnet.

(2) Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt:

1. Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m² je Bewohner, mindestens 25 m²,
2. Spielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren: 1 m² je Bewohner, mindestens 40 m².

(3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen nach § 2 Absatz 2 finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 5

Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen

(1) Zur Mindestausstattung eines Kinderspielplatzes gehören:

1. bei 3 – 10 Wohnungen
 - a) eine mindestens 4 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
 - b) zwei Spielgeräte, wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine kleine Spielgerätekombination und
 - c) eine ortsfeste Sitzgelegenheit für mind. 3 Personen.
2. bei 11 – 20 Wohnungen
 - a) eine mindestens 8 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,

- b) drei Spielgeräte, wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgerätekombination und
- c) zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für je mind. 3 Personen.

3. für je 10 weitere Wohnungen

- a) die Fläche für Sandspielmöglichkeiten um je 2 m² zu erweitern,
- b) ein weiteres Spielgerät aufzustellen oder die Spielgerätekombination zu erweitern und
- c) eine integrierte Sitzgelegenheit für die Spielplatzbenutzer zu schaffen.

(2) ab 400 Wohnungen sind die § 4 Abs. 2 zu schaffenden Spielflächen mit zusätzlichen Spielangeboten für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, wie Basketball, Volleyball oder Bollen zu erweitern.

(3) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße (Nettospielfläche) der Spielfläche nicht einschränken.

§ 6

Nachträgliches Herstellungsverlangen

Bei bestehenden Gebäuden kann nachträglich die Anlage eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern.

§ 7

Kinderspielplatzablösung

(1) Soweit die Bauherrin oder der Bauherr durch diese Satzung zur Herstellung von Kinderspielplätzen verpflichtet ist, kann die Landeshauptstadt Potsdam durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherrn vereinbaren, dass die Bauherrin oder der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Landeshauptstadt Potsdam ablöst.

(2) Der Anspruch der Landeshauptstadt Potsdam auf Zahlung der Ablösung entsteht mit Baubeginn des Vorhabens.

(3) Die Ablösebeträge für die Herstellung eines Kinderspielplatzes werden wie folgt festgesetzt: Die Ablösesumme setzt sich aus den hälftigen Grunderwerbskosten gemäß der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte der Landeshauptstadt Potsdam und den durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Spielplatz in Höhe von 70,00 €/m² zusammen.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 einen erforderlichen Kinderspielplatz, zu dessen Herstellung er verpflichtet ist, nicht herstellt, ganz oder teilweise beseitigt,
2. § 3 Absatz 1 und 2 einen Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und den bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Zustand erhält,
3. § 3 Absatz 3 keinen Zugang für jedes Kind und für jeden Jugendlichen ermöglicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Begründung der Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Vorbemerkungen

Infolge der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, Nr.14), S.1) und in Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordneten vom 7. November 2017 (16/SVV/0400) wurde die Kinderspielplatzsatzung mit dem Ziel einer inhaltlichen Anpassung und einer rechtlichen Aktualisierung überarbeitet.

Mit dieser Überarbeitung wird sichergestellt, dass die neue Brandenburgische Bauordnung als Ermächtigungsgrundlage auf die vorliegende Ortssatzung in vollem Umfang Anwendung findet.

Dies hat u.a. zur Folge, dass die Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen bereits bei einem Bauvorhaben ab 3 Wohnungen besteht, gleichzeitig dem Bauherren aber auch die Möglichkeit der Ablöse dieser Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages eingeräumt wird. Die hierfür eingenommen Beträge sind durch die LHP für den Bau öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden.

Darüber hinaus wird den aktuellen Gegebenheiten Rechnung getragen und für alle potentiellen Nutzer die uneingeschränkte Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der auf der Basis dieser Satzung errichteten Spielflächen ermöglicht.

Zu § 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit der Bezeichnung „Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam“ ausreichend genau definiert, eine Darstellung auf einem Lageplan erübrigt sich somit.

Zu § 2

Pflicht zur Herstellung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen

Entsprechend § 8 der Brandenburgischen Bauordnung ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück ein Spielplatz herzustellen. Für ein anderes Grundstück muss dessen dauerhafte Nutzung öffentlich-rechtlich gesichert sein, also im Grundbuch eingetragen werden.

Neu formuliert ist die Möglichkeit der Schaffung eines Gemeinschaftsspielplatzes, den mehrere Bauherren errichten können. Das ist z.B. sinnvoll, wenn nebeneinander mehrere Mehrfamilienhäuser auf verschiedenen Grundstücken errichtet werden, aber ein Gemeinschaftsspielplatz für verschiedene Altersgruppen geschaffen wird, dessen Nutzung für alle Anrainer möglich ist. Dadurch können unterschiedliche Spielangebote geschaffen und die Sozialkontakte gefördert werden.

Zu § 3

Anforderung für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit

Gemäß § 87 Abs.3 Nr.2 der Brandenburgischen Bauordnung kann die Gemeinde die Anforderungen für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit festsetzen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die anzulegenden Kinderspielplätze von Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten sowie von Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können. Darüber hinaus müssen sie sich in einem sicheren und ohne Missstände benutzbaren Zustand befinden. Von den Spielplätzen und deren Einrichtungen, wie Schaukeln, Rutschen, Wippen, aber auch Zaunanlagen, Pflanzungen u.a. dürfen keine Gefahren ausgehen.

Des Weiteren sollen die Spielplätze für alle Kinder und Jugendlichen nutzbar und zugänglich sein, damit das altersgerechte, gemeinsame Spielen mit anderen Kindern/Jugendlichen im Rahmen ihrer schulischen oder sonstigen sozialen Gemeinschaft ermöglicht wird. Damit wird der Forderung des Stadtverordnetenbeschlusses Rechnung getragen, Hürden für ein gemeinsames Spielen von Kindern abzubauen.

Zu § 4

Größe

Ermächtigungsgrundlage für die nachstehend beschriebenen Festlegungen ist der § 87 Abs.3 Nr.1 der Brandenburgischen Bauordnung.

Die Berechnung der Größe des herzustellenden Spielplatzes erfolgt unverändert, wobei jedem Aufenthaltsraum der Wohnung ein Bewohner zugrunde gelegt wird. Für jeden Bewohner sind jeweils 1 m² Spielfläche für Kleinkinder (0-6 Jahre) und 1 m² Spielfläche für Kinder im Alter von 6-12 Jahren zu schaffen.

Die Alterseinteilung richtet sich nach der DIN 18034, „Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“.

Die Angabe einer Mindestgröße ist erforderlich, um einen Mindeststandard in der Ausstattung und die jeweils notwendigen Sicherheitsabstände zwischen den verschiedenen Spielgeräten sicherstellen zu können.

Zu einem Kleinkinderspielplatz gehören in der Regel ein Sandkasten und 1-2 Spielgeräte für diese Altersgruppe. Ein 3,0 x 3,0 m großer Sandkasten ergibt 9,0 m². Ein Spielgerät, wie z.B. eine kleine Schaukel, benötigt einen Sicherheitsbereich von ca. 11,0 m². Daraus ergibt sich die Mindestspielfläche von 25 m².

Ein Spielplatz für 6-12 Jährige sollte eine Spielgerätekombination, z.B. ein Podest mit Rutsche, Schaukel, Rutschstange u.ä. aufweisen. Der Flächenbedarf für ältere Kinder ist hierbei gegenüber den Kleinkindern deutlich größer, da z.B. der Platzbedarf für eine größere (höhere) Schaukel schon bei ca. 22,0 m² liegt.

Zu § 5

Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen

Die Forderungen zu Mindestausstattungen von Kinderspielplätzen wurden weitestgehend aus der bestehenden Kinderspielplatzsatzung übernommen, da sie sich bewährt haben. Wichtig ist weiterhin, dass es nicht auf die Zahl der Spielgeräte allein ankommt, sondern auf die Anzahl der Spielangebote, die eine größere Nutzungsvielfalt zulassen.

Bei größeren Wohnanlagen über 400 Wohnungen ist es erforderlich, auch für ältere Kinder und Jugendliche altersgerechte Spiel- und Freizeitangebote zu schaffen. Dies können z.B. eine Basketballanlage, ein Volleyballplatz oder eine Fläche zum Bolzen sein. Die letztendliche Auswahl obliegt dem Bauherrn.

Zu § 6 Nachträgliches Herstellungsverlangen

Da auch bestehende Wohngebäude einer Modernisierung oder einem Umbau unterliegen, kann im Bauantragsverfahren die Herstellung eines Kinderspielplatzes gefordert werden, wenn es im Bestand keinen Spielplatz gibt und die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern.

Zu § 7 Kinderspielplatzablösung

Gemäß § 8 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung kann die Landeshauptstadt Potsdam in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Landeshauptstadt ablöst. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Ablösegebühr wird ermittelt aus dem Grunderwerbsanteil entsprechend der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte der Landeshauptstadt Potsdam sowie den durchschnittlichen Herstellungskosten pro m². Die Herstellungskosten leiten sich aus Berechnungen des Arbeitskreises Organisation und Betriebswirtschaft der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) sowie aus eigenen Erfahrungswerten bei städtischen Bauvorhaben ab. Sie betragen im Durchschnitt 70,00 €/m².

Der Grunderwerbsanteil wird als 50%iger Anteil des jeweiligen Richtwertes für Bauland angesetzt, da die Fläche für Kinderspielplätze gemindertem Bauland darstellt, die in der Regel nicht anderweitig bebaut werden kann.

Die Verwendung der vereinnahmten Geldbeträge aus der Kinderspielplatzsatzung erfolgt entsprechend § 8 Abs.4 der BbgBO zweckgebunden für

1. die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Kinderspielplätze oder
2. die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender öffentlicher Kinderspielplätze.

Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 normiert die Ordnungswidrigkeiten, deren Begehung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen kann. Verfolgt werden Maßnahmen, wo der Kinderspielplatz nicht hergestellt wird trotz Verpflichtung zur Herstellung, der Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und bestimmungsgemäßen Gebrauch für Kinder gehalten oder der Zugang für jedes Kind und jeden Jugendlichen nicht gewährleistet wird. Die Bußgeldhöhe richtet sich nach der Vorgabe der Brandenburgischen Bauordnung, vgl. § 85 Abs. 1 Ziffer 1 BbgBO.

§	Kinderspielplatzsatzung 2006	Entwurf 2017	Bemerkungen
1 Geltungsbereich	(1) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BbgBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind. (2) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.	Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.	
2 Pflicht zur Herstellung und Instandhaltung v. Kinderspielplätzen	1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ein Kinderspielplatz nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen. (2) Eine Freizeitfläche für Jugendliche ist nur bei der Errichtung von Wohnanlagen für mehr als 400 Bewohner herzustellen und instandzuhalten. (3) Kinderspielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in einem benutzbaren Zustand zu erhalten. Sie sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie sicher und ohne Missetände benutzbar sind und die Gesundheit der Kinder nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.	(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein Kinderspielplatz nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen. (2) Die Herstellung des Kinderspielplatzes nach Absatz 1 kann von mehreren Verpflichteten gemeinschaftlich erfolgen.	
3 Anforderungen für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit		(1) Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind so anzulegen, dass sie von Behinderten insbesondere Gehbehinderten, sowie Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können. (2) Die Zugänge und Einrichtungen der Kinderspielplätze sind in einem für jedes Kind sicheren und ohne Missetände benutzbaren Zustand herzustellen und zu erhalten. Die Gesundheit der Kinder darf nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. (3) Der Zugang zu den Kinderspielplätzen ist allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtsperson Zutritt zu den Kinderspielplätzen.	
	Ein Kinderspielplatz besteht aus 1. Spielflächen für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren, 2. Spielflächen für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren oder 3. Freizeitflächen für Jugendliche	gestrichen	
4 Größe	(1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach Art, Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. Einraumwohnungen, Appartements oder Altenwohnungen bleiben bei der Bestimmung der Größe nach Absatz 2 außer Betracht. (2) Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt: 1. Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m ² je Bewohner, mindestens 25 m ² , 2. Spielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren: 1 m ² je Bewohner, mindestens 40 m ² , 3. Freizeitflächen für Jugendliche: mindestens 500 m ² (3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.	(1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen. 1-Raumwohnungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. 2-Raumwohnungen werden mit einem Aufenthaltsraum berechnet. (2) Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt: 1. Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m ² je Bewohner, mindestens 25 m ² , 2. Spielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren: 1 m ² je Bewohner, mindestens 40 m ² , (3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen nach § 2 Abs.2 finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.	

<p>5 Beschaffenheit und Ausstattung</p>	<p>(1) Zur Mindestausstattung eines Kinderspielplatzes gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei 5 – 10 Wohnungen <ol style="list-style-type: none"> a) eine mindestens 4 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten, b) zwei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine kleine Spielgerätekombination und c) eine ortsfeste Sitzgelegenheit für mind. 3 Personen. 2. bei 11 – 20 Wohnungen <ol style="list-style-type: none"> a) eine mindestens 8 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten, b) drei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgerätekombination und c) zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für je mind. 3 Personen. 3. für je 10 weitere Wohnungen <ol style="list-style-type: none"> a) die Fläche für Sandspielmöglichkeiten um je 3 m² zu erweitern, b) ein weiteres Spielgerät aufzustellen oder die Spielgerätekombination zu erweitern und c) eine integrierte Sitzgelegenheit für die Spielplatzbenutzer zu schaffen. <p>(2) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße (Nettospielfläche) der Spielfläche nicht einschränken.</p> <p>(3) Grundlage für die Planung von Kinderspielplätzen sind die DIN 18034 und 18024-1. Für die Ausstattung, Anordnung, Aufstellung und Wartung sind die DIN-Reihe EN 1176, DIN EN 1177 sowie die DIN 33942 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Für Skate-Einrichtungen gilt die DIN EN 33943 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und die Benutzung der Anlagen ist zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nur mit Ausnahmegenehmigung gestattet.</p>	<p>(1) Zur Mindestausstattung eines Kinderspielplatzes gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei 3 – 10 Wohnungen <ol style="list-style-type: none"> a) eine mindestens 4 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten, b) zwei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine kleine Spielgerätekombination und c) eine ortsfeste Sitzgelegenheit für mind. 3 Personen. 2. bei 11 – 20 Wohnungen <ol style="list-style-type: none"> a) eine mindestens 8 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten, b) drei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgerätekombination und c) zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für je mind. 3 Personen. 3. für je 10 weitere Wohnungen <ol style="list-style-type: none"> a) die Fläche für Sandspielmöglichkeiten um je 2 m² zu erweitern, b) ein weiteres Spielgerät aufzustellen oder die Spielgerätekombination zu erweitern und c) eine integrierte Sitzgelegenheit für die Spielplatzbenutzer zu schaffen. <p>(2) ab 400 Wohnungen sind die gemäß § 4 Abs.2 zu schaffenden Spielflächen mit zusätzlichen Spielangeboten für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren wie Basketball, Volleyball oder Bolzen zu erweitern.</p> <p>(3) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße (Nettospielfläche) der Spielfläche nicht einschränken.</p>	<p>(4) entfällt ersatzlos, da es sich um private Spielflächen handelt.</p>
<p>6 Nachträgliches Herstellungsverlangen</p>	<p>Bei bestehenden Gebäuden kann die Anlage und Instandhaltung eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern.</p>	<p>Bei bestehenden Gebäuden kann nachträglich die Anlage eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern.</p>	
<p>7 Verzicht auf Herstellung v. Kinderspielplätzen</p>	<p>(1) Die Herstellung eines Spielplatzes für Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren oder eine Freizeitfläche für Jugendliche auf dem Baugrundstück ist nicht erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in unmittelbarer Nähe (bis 200 m) ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, dessen Nutzung für das Baugrundstück gesichert ist, 2. in unmittelbarer Nähe (bis 200 m) ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder 3. die Art der Nutzung der Wohnungen oder beengte Grundstücksverhältnisse dies nicht erfordern bzw. zulassen. <p>(2) Der Verzicht auf Herstellung eines Kinderspielplatzes nach Absatz 1 Nr.2 gilt nicht für Kinderspielplätze für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren.</p>	<p>aufgehoben</p>	

neu § 7 Ablösung	nicht vorhanden	<p>(1) Soweit die Bauherrin oder der Bauherr durch diese Satzung zur Herstellung von Kinderspielplätzen verpflichtet ist, kann die Landeshauptstadt Potsdam durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherrn vereinbaren, dass die Bauherrin oder der Bauherr ihre bzw. seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Landeshauptstadt Potsdam ablöst.</p> <p>(2) Der Anspruch der Landeshauptstadt Potsdam auf Zahlung der Ablösung entsteht mit Baubeginn des Vorhabens.</p> <p>(3) Die Ablösebeträge für die Herstellung eines Kinderspielplatzes werden wie folgt festgesetzt: Die Ablösesumme setzt sich aus den hälftigen Grunderwerbskosten gemäß der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte der Landeshauptstadt Potsdam und den durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Spielplatz in Höhe von 70,00 €/m² zusammen.</p> <p>(4) Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder Instandhaltung, die Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.</p>	Die Kennzahlen für die Berechnung einer möglichen Ablösesumme wurden aus der Veröffentlichung der GALK, AK Organisation und Betriebswirtschaft aus dem Jahr 2012 entnommen. Die Herstellungskosten liegen durchschnittlich bei 70,00 €/m ² .
8 Ordnungswidrigkeiten	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Ziffer 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 Abs. 1 oder § 6 einen erforderlichen Kinderspielplatz, zu dessen Herstellung er verpflichtet ist, nicht herstellt, ganz oder teilweise beseitigt, 2. § 3 Abs. 3 einen Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und den bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Zustand erhält. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 2 einen erforderlichen Kinderspielplatz, zu dessen Herstellung er verpflichtet ist, nicht herstellt, ganz oder teilweise beseitigt, 2. § 3 Abs. 1 und 2 einen Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und den bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Zustand erhält, 3. § 3 Abs. 3 keinen Zugang für jedes Kind oder für jeden Jugendlichen ermöglicht. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.</p>	
9 Inkrafttreten	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	